

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## Art. 50 Bgld. EA 2001 Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 29/1983 und71/2000 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag "S 400,-" durch den Betrag "29,05 Euro" ersetzt.
- 2. Im § 10 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag "S 400,--" durch den Betrag "29,05 Euro" ersetzt.
- 3. Im § 10 Abs. 3 wird der Betrag "S 15,--" durch den Betrag "1,05 Euro" ersetzt.
- 4. Im § 10 Abs. 4 wird der Betrag "S 25,--" durch den Betrag "1,80 Euro" ersetzt.
- 5. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag "S 5.000,--" durch den Betrag "360 Euro" ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at